



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.04.2025  
Beginn: 18:15 Uhr  
Ende: 20:15 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Korpan, Stefan

#### **Stadtratsmitglieder**

Abt, Christian  
Disl, Ferdinand  
Eberl, Jack  
Eilert, John  
Engel, Kerstin, Dr.  
Frohwein-Sendl, Ute  
Fügener, Sebastian  
Geiger, Christine  
Jabs, Armin  
Janner, Martin  
Kammel, Rüdiger  
Keller, Thomas  
Leinweber, Adrian  
Lenk, Hardi  
Schmid, Martin

Das Stadtratsmitglied Herr Schmid war beim  
TOP Ö 5 abwesend.

Schmuck, Ludwig  
Trifunovic, Aleksandar  
Völker-Rasor, Anette, Dr.  
Zehetner, Elke

#### **Schriftführerin**

Koller, Daniela

### **Verwaltung**

Annaberger, Franziska  
Bodendieck, Joachim  
Kapfer-Arrington, Thomas  
Klement, Justus  
Reis, Roman

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Stadtratsmitglieder**

Bocksberger, Markus  
Probst, Maria  
Sacher, Wolfgang  
von Platen, Katharina  
Yerli, Bayram

### **Verwaltung**

Karg, Christine

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |            |   |            |
|------------|---|------------|
| <b>1</b>   | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/029/2025 |
| <b>2</b>   | Genehmigung der Niederschrift vom 25.03.2025  | 1/030/2025 |
| <b>3</b>   | Mitteilungen  |            |
| <b>3.1</b> | Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist            | 1/052/2025 |
| <b>3.2</b> | Mitteilungen der Verwaltung   | 1/031/2025 |
| <b>4</b>   | Sportstätten der Stadt Penzberg: Neuerlass  | 1/055/2025 |
| <b>5</b>   | Gebührensatzung der Musikschule Penzberg: Erlass der 1. Änderungssatzung  | 1/054/2025 |



# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## **1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung**

### **Vortrag:**

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

**Zur Kenntnis genommen**



## **2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.03.2025**

---

### **1. Vortrag:**

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.03.2025 gibt.

### **2. Sitzungsverlauf:**

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

**Zur Kenntnis genommen**



#### 3.1 Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist

##### Vortrag:

Bei nachfolgenden Punkten der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.02.2025 und 25.03.2025 wurden Beschlüsse gefasst, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

##### Nichtöffentliche Sitzung vom 25.02.2025:

##### NÖ 7: Anschluss städtischer Liegenschaften an das Fernwärmenetz: Durchführungsbeschluss für Teilprojekte

Im Zuge des Anschlusses städtischer Liegenschaften an das Fernwärmenetz hat der Stadtrat über die Teilfreigabe zur Umrüstung der Heizungsanlage für das Anwesen Josef-Boos-Platz 1 (Polizei; AWO Kindergarten) beraten. Die bestehende Heizungsanlage ist aus dem Jahr 1989. Sie muss altersbedingt dringend ausgetauscht werden, nachdem sich die Störungen häufen und Ersatzteile auf dem Markt nicht oder kaum mehr zu beschaffen sind. Für den hydraulischen Abgleich sind jedoch beispielsweise einstellbare Heizkörperventile notwendig.

Die Verwaltung hat deshalb einen Durchführungsbeschluss zu Umstellung empfohlen.

Da es innerhalb des Gremiums noch Fragen zu den Kosten gab, wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt und in der Sitzung am 25.03.2025 noch einmal beraten.

##### NÖ 8: Kinderhaus Nonnenwaldstraße: Ermächtigungsbeschluss Vergabepaket 1, Vergabe LV-Nrn. 324 Estrich, 344 Innentüren, 345 Malerarbeiten:

Der Stadtrat hat beschlossen den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen Bauverträge der Gewerke Estrich, Innentüren und Malerarbeiten in dem Projekt Kinderhaus an der Nonnenwaldstraße abzuschließen (Zuschlagserteilung), sofern die Gesamtkosten gemäß genehmigter Kostenberechnung um nicht mehr als 20% überschritten, oder insgesamt die Gesamtkosten des Vergabepaketes nicht überschritten werden.

##### NÖ 9: Kauf von ökologischen Wertpunkten für waldrechtlichen Ausgleich:

Der Stadtrat beschloss den Erwerb von ökologischen Wertpunkten von den Bayerischen Staatsforsten für eine Ersatzaufforstungsfläche von 13.500 m<sup>2</sup> für die Rodung der Waldfläche zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbe-/Industriegebiet Nonnenwald. Die Stadt Penzberg kommt damit ihrer Verpflichtung zum waldrechtlichen Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) nach. Die Anforderungen aus dem naturschutzfachlichen Ausgleich bleiben hiervon unberührt.

##### Nichtöffentliche Sitzung vom 25.03.2025:

##### NÖ 7: Anschluss städtischer Liegenschaften an das Fernwärmenetz: Durchführungsbeschluss für Teilprojekte

Bereits in der Sitzung 25.02.2025 hat sich der Stadtrat mit dem Anschluss des Anwesens Josef-Boos-Platz 1 (Polizei; AWO Kindergarten) an das Fernwärmenetz befasst. Der Tagesordnungspunkt wurde damals wegen noch zu klärender offener Fragen vertagt.

Zwischenzeitlich erfolgte ein Ortstermin mit der Verwaltung, dem zuständigen Hausmeister und einem Stadtratsmitglied. Die bestehende Heizungs-, Pumpen- und Steuerungsanlage sowie exemplarische Räume, in denen bestehende Heizkörper ausgetauscht werden müssen, wurden begutachtet. Das bepreiste LV zur Gesamtmaßnahme wurde besprochen und erläutert. Die noch offenen Fragen konnten soweit geklärt werden. Aus förderrechtlichen Gründen soll die Umstellung nicht auf zwei Jahre aufgeteilt, sondern in einem Vorgang vollzogen werden.

Der Stadtrat sollte nach Klärung des Sachverhalts in der Sitzung am 25.03.2025 den Durchführungsbeschluss fassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde noch einmal zurückgestellt. Die Verwaltung ist beauftragt worden die Kosten für einen Anschluss an das bestehende Netz und den Zeitpunkt über den Auslauf der Förderung zu ermitteln, bzw. bekannt zu geben.

#### NÖ 8: Kinderhaus an der Nonnenwaldstraße: Auftragsvergaben LV 342 Trockenbau und LV 385 Stahlbau

##### a) Auftragsvergabe für das Gewerk LV 342 Trockenbau

Der Stadtrat beschließt die Fa. Goldhofer Trockenbau aus Andechs mit dem Gewerk LV 342 Trockenbau zu beauftragen.

##### b) Auftragsvergabe für das Gewerk LV 385 Stahlbau

Der Stadtrat beschließt die Fa. Mayr Edelstahl aus Böbing mit dem Gewerk LV 385 Stahlbau zu beauftragen.

#### **Zur Kenntnis genommen**

## **3.2 Mitteilungen der Verwaltung**

---

### **1. Vortrag:**

#### **a) Termine:**

Montag, 12.05.2025	Mobilitätskonzept Stadthalle Beginn: 17:00 Uhr
Dienstag, 13.05.2025	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 14.05.2025	Ausschuss für Verwaltung-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 15.05.2025	Sitzung Zweckverband Kläranlage Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Dienstag, 27.05.2025	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr

### **2. Sitzungsverlauf:**

#### **b) Übung und Manöver der Bundeswehr:**

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, informiert, dass die Bundeswehr im Zeitraum 02.05.2025 (ca. 05:00 Uhr) bis 15.05.2025 (ca. 24:00 Uhr) im gesamten Landkreis Weilheim-Schongau eine Kompanieübung „Master Badger“, eine FTX Gefechtsübung (freilaufende Übung) durchführt. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig weist er auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hin. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

#### **c) Veranstaltungen zum 80. Jahrestag „28. April“:**

Die Stadtratsmitglieder bedanken sich bei der Verwaltung, insbesondere bei der Abteilung 5, für die Veranstaltungen zum 80-jährigen Gedenktag des 28. Aprils und sprechen hierzu ein großes Lob aus. Auch die Führungen und die Musikveranstaltung am Sonntag, 27.04.2025 kamen sehr gut an.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, lobt insbesondere die Bilder, die an den Grabsteinen angebracht wurden und bedankt sich, dass auch die Linde noch pünktlich zum Gedenktag gepflanzt wurde.

#### **d) Maibaum:**

Die Stadtratsmitglieder finden es sehr bedauerlich, dass sie aus der Presse erfahren mussten, dass in diesem Jahr kein Maibaum aufgestellt werden soll. Es wird vorgeschlagen, dass am

01.05.2026 der „alte“ und der neugewählte Stadtrat gemeinsam einen Maibaum aufstellen, umrahmt mit einem schönen Fest. Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, und das Stadratsmitglied der SPD, Herr Lenk, nehmen Stellung hierzu.

#### e) Haushalt:

Der Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, erkundigt sich nach dem Zeitablauf bezüglich des Haushalts.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt hierzu mit, dass der Haushalt in der Stadtratssitzung am 27.05.2025 beschlossen werden soll. Es fanden auch bereits erste Gespräche mit der Rechtsaufsicht statt.

#### f) Toll Hub:

Das Stadratsmitglied der SPD Stadratsfraktion, Frau Zehetner, bedankt sich bei Evi Mummert und Michael Zöller bezüglich der Organisation der Veranstaltung Toll Hub. Auch hier findet sie es bedauerlich, dass von der Verwaltung keine Informationen an die Stadratsmitglieder gingen. Sie regt an, sich Gedanken zu machen, wie man eine gemeinsame Lösung finden kann, wie das Ehrenamt bei sämtlichen Veranstaltungen für die Allgemeinheit unterstützt werden soll (z. B. Bauhofkosten).

Das Stadratsmitglied der SPD Stadratsfraktion, Herr Lenk, schlägt vor, die Kostenblöcke gegenüberzustellen.

Das Stadratsmitglied der CSU Stadratsfraktion, Frau Geiger, schlägt vor, künftig ein Gremium wie bei der Veranstaltung „100 Jahre Penzberg“ (Festausschuss) zu bilden und dort im Vorfeld über die Kosten zu diskutieren und zu entscheiden. Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadratsfraktion sieht hier den Rechnungsprüfungsausschuss als begleitendes Gremium. Dem Stadratsmitglied der CSU Stadratsfraktion, Herrn Trifunovic, ist es vor allem wichtig, Transparenz zu schaffen, was die Stadt Penzberg für die Bevölkerung leistet.

#### g) Seniorenbuskarte:

Das Stadratsmitglied der SPD Stadratsfraktion, Frau Zehetner, bittet die Verwaltung, dass die Senioren, die darauf vertraut hatten, mit der Abgabe ihres Führerscheins ein lebenslanges Ticket für den Stadtbus zu erhalten, darüber zu informieren, wie seit dem Wechsel zum MVV die Anwendung der Streifenkarten funktioniert, zu welchen Konditionen, wie viele usw.

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, teilt hierzu mit, dass ca. 100 Senioren hiervon betroffen sind.

#### h) Toilettenöffnungszeiten:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP Stadratsfraktion, Herr Jabs, erinnert an den Antrag seiner Fraktion bezüglich der Öffnungszeiten der Toiletten am Huber Weiher. Dieser wurde dann erweitert auf die Prüfung der Öffnungszeiten der Toiletten im ganzen Stadtgebiet.

Der Stadtbaumeister nimmt den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses mit auf.

#### i) Trägerschaft Busse:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP Stadratsfraktion, Herr Jabs, erkundigt sich, ob bereits Erfahrungsberichte bezüglich der Abgabe der Trägerschaft an den Landkreis von anderen Kommunen vorlägen. Hierzu ist die Frage vor allem die, ob dann nur die Aufgaben, oder auch die Kompetenzen abgegeben werden.

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, informiert hierzu, dass die Thematik in der Stadtratssitzung am 27.05.2025 behandelt werden soll.

j) MVV Zone 5:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP Stadtratsfraktion, Herr Jabs, bittet um den aktuellen Sachstand bezüglich der gewünschten Zone 5 für Penzberg. Diese solle 60.000,-- € für Penzberg und Iffeldorf kosten. Er schlägt die Verteilung der Kosten auf Penzberg 20.000,-- € auf Iffeldorf 10.000,-- € und den Rest für den Landkreis vor.

Von Seiten der Verwaltung wird mitgeteilt, dass hierzu bereits eine Anfrage beim Landkreis gestellt wurde. Eine Vorlage mit Sachstandsbericht und Beschlussvorschlag ist für Mai, spätestens aber für Juni (wegen der Frist) geplant.

k) Auswertung Smileys:

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, erinnert an die gewünschte Auswertung der Smileys für die Jahre 2021 bis 2025.

Die Verwaltung teilt mit, dass die USB Sticks der Smileys bereits ausgelesen sind, die Auswertung voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 27.05.2025 vorgestellt wird.

**Zur Kenntnis genommen**



### 1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 eine Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“ beschlossen. Hintergrund war der Widerruf der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG beim Finanzamt und damit, für die Überlassung von Sportstätten künftig Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerklausel zu erheben.

Ferner hat der Landkreis Weilheim-Schongau mit Gebührensatzung vom 01.08.2024 eine Anhebung der Benutzungsgebühren von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports zum 01.09.2025 beschlossen.

Damit eine Gleichbehandlung der Nutzer erfolgen kann und um zumindest einen Teil der gestiegenen Betriebskosten abzufedern, sollen ebenfalls mit Wirkung ab 01.09.2025 die Gebühren angepasst werden.

Diese Verwaltung hat in diesem Zuge auch Regelungsinhalte gestrichen, die in der Praxis entweder keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Aus Gründen Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit macht es deshalb Sinn die alte Satzung aufzuheben und eine neue Gebührensatzung zu erlassen. Die derzeit gültige Satzung hat folgenden Wortlaut, bzw. soll wie folgt abgeändert werden.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ~~19. Februar 2024~~ **9. Dezember 2024** (GVBl. S. 40 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg.

### **Gebührensatzung**

für die Benutzung der

**„Sportstätten Penzberg“**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- ~~c) Sporthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg~~
- d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

### a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im Rahmen des Schulsports

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum	Veranstaltungen- komplette Halle
Sporthallen Seeshaupter Straße	20,00 €/Std. <del>10,00 €/Std.</del>	60,00 €/Std. <del>30,00 €/Std.</del>	20,00 €/Std. <del>10,00 €/Std.</del>	30,00 €/Std.
Sporthalle- Josef-Boos-Platz	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.			
----------------------------------	--------------	--	--	--

	½ Platz	Platz komplett
Kunstrasenplätze	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

### b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
Sporthallen Seeshaupter- Straße	40,00 €/Std. <del>25,00 €/Std.</del>	120,00 €/Std. <del>75,00 €/Std.</del>	40,00 €/Std. <del>25,00 €/Std.</del>
Sporthalle- Josef-Boos-Platz	25,00 €/Std.	75,00 €/Std.	

Schulsporthalle- Bgm.-Prandl-Schule- je Halle	25,00 €/Std.		
---	--------------	--	--

	Platz komplett	Zuschauereinnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen- mit Eintrittspreis	Flutlichtzuschlag
Sportstadion Karl- Wald-Straße	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	10,00 €/Std.

	½ Platz	Platz komplett	Zuschauereinnahmen- bei öffentlichen- Veranstaltungen mit Eintrittspreis	Flutlicht- zuschlag
Kunstrasenplätze Karl-Wald-Straße	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	20,00 €/Std. 10,00 €/Std.

**c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports**

	Auf-/Abbau pro Tag / Nutzung pro Tag
Sämtliche Sportstätten	500,00 €

**§ 4  
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.
- (3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres. Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugeteilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

**§ 5  
Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

- (1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.
- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.
- (3) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am ~~01.08.2024~~ **01.09.2025** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penzberg für die Benutzung der Penzberger Sportstätten vom ..... außer Kraft.**

Penzberg, den .....

Stadt Penzberg  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

Anmerkung zu den Freisportanlagen:

Die künftigen Gebühren für die Benutzung der Freisportanlagen können aus zweierlei Perspektiven betrachtet werden.

Einerseits werden voraussichtlich in diesem Jahr für die Erneuerung und die Reparatur der Kunstrasenplätze erhebliche Ausgaben anfallen. Ferner besteht auch für die Folgejahre mit der Erneuerung der Tartanbahn und eines Teilbereichs der Tribüne ein erheblicher Investitionsbedarf. Infolgedessen wäre eine entsprechende Erhöhung der Benutzungsgebühren angezeigt.

Andererseits ist die Stadt Penzberg bei der Festlegung der Benutzungsgebühren für die Freisportanlagen nicht den Regularien des Landkreises unterworfen und kann, im Gegensatz zur Erhebung der neuen Gebühren für die Sporthallen, unabhängig von anderen Sachzwängen entscheiden.

Die Verwaltung spricht sich deshalb dafür aus, im Gegenzug zur Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Sporthallen, die Gebühren für die Benutzung der Freisportanlagen unangetastet zu lassen.

### **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass folgender Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg.

### **Gebührensatzung**

für die Benutzung der

**„Sportstätten Penzberg“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch

Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- c) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- d) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

## § 2 Gebührenschildner

- (3) Gebührenschildner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (4) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschildner.

## § 3 Gebührenhöhe

### **a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im Rahmen des Schulsports**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	20,00 €/Std.	60,00 €/Std.	20,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.		
----------------------------------	--------------	--	--

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

### **b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	40,00 €/Std.	120,00 €/Std.	40,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	100,00 €/Std		
----------------------------------	--------------	--	--

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett	Flutlichtzuschlag
	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	20,00 €/Std.

**c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports**

Sämtliche Sportstätten	Auf-/Abbau pro Tag/Nutzung pro Tag
	500,00 €

**§ 4  
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (5) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (6) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.
- (7) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres. Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugeteilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.
- (8) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

**§ 5  
Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

- (4) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.
- (5) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.
- (6) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penzberg für die Benutzung der Penzberger Sportstätten vom 16.12.2021 außer Kraft.

Penzberg, den .....

Stadt Penzberg  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### **2. Sitzungsverlauf:**

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, erkundigt sich, ob die Gebühren mit den Vereinen abgesprochen wurden, diese für die Vereine finanziell tragbar seien. Außerdem schlägt sie vor, mit den Gebühren für die Sachaufwandsträger und die Kunstrasenplätze höher zu gehen.

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Keller, teilt mit, dass die Thematik mit der Vereinen abgeklärt wurde. Ferner verweist er auf den offiziellen Kreistagsbeschluss, dass für die Hallennutzung die Gebühr auf 20,- € erhöht wird. Außerdem wurde auch mit den Sportvereinen besprochen, dass auch die Nutzungsgebühr für die Kunstrasenplätze von 10,- € auf 20,- € angehoben wird.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Janner, bittet einen Vergleich, was ein Kunstrasenplatz im Gegensatz zu einem Rasenplatz kostet. Das Stadtratsmitglied der BfP Stadtratsfraktion, Herr Jabs, findet, dass ein solcher Vergleich hinkt, weil im Gegensatz zum Rasenplatz ein Kunstrasenplatz ganzjährig (soweit das Wetter passt) bespielt werden kann und so die Sporthallenbelegung entlastet wird. Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Frau Geiger, stimmt dem vollumfänglich zu. Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, ergänzt, dass ein Kunstrasenplatz auch eine ganz andere Frequenz zum Rasenplatz darstellt. Auf einem Kunstrasenplatz sind auch mehrere Spiele am Tag hintereinander möglich. Er ist aber auch der Meinung, eine Erhöhung auf 20,- € erst nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung einzufordern.

Herr Siegert informiert, dass sich die Reparaturkosten für den Platz 2 auf ca. 15.000,- bis 20.000,- € belaufen und rät, die Reparatur unbedingt schnellstmöglich in Auftrag zu geben.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, gibt zu bedenken, dass die Vereine schon geplagt sind, weil sie bereits Gebühren zahlen müssen, diese jetzt zu verdoppeln, findet sie nicht gut. Ihrer Meinung nach hat man sich auch im Kreistag zu wenig für die Vereine eingesetzt.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, schlägt vor, die Gebühren für das Sportstadion zu verdoppeln, oder auf 30,- € zu erhöhen. Die Gebühren für die Kunstrasenflächen im Moment so zu belassen, moderat zu erhöhen, oder auszusetzen bis der Kunstrasenplatz saniert und wieder voll bespielbar ist. Danach würde er hierfür die Erhöhung anhand einer Änderungssatzung beschließen.

### **3. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass folgender Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg.

#### **Gebührensatzung**

für die Benutzung der

**„Sportstätten Penzberg“**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- c) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- d) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

#### **a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im Rahmen des Schulsports**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	20,00 €/Std.	60,00 €/Std.	20,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.
----------------------------------	--------------

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	20,00 €/Std.	30,00 €/Std.

**b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	40,00 €/Std.	120,00 €/Std.	40,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	100,00 €/Std
----------------------------------	--------------

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett	Flutlichtzuschlag
	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	20,00 €/Std.

**c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports**

Sämtliche Sportstätten	Auf-/Abbau pro Tag/Nutzung pro Tag
	500,00 €

**§ 4  
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.
- (3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres. Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zuge teilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

**§ 5**  
**Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

- (1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.
- (2) Die Erhebung der neuen Gebühren für die Kunstrasenplätze setzt die volle Beispielbarkeit voraus, ansonsten werden die bisherigen Gebühren in Höhe von

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

erhoben.

- (3) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.
- (4) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penzberg für die Benutzung der Penzberger Sportstätten vom 16.12.2021 außer Kraft.

Penzberg, den .....

Stadt Penzberg  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen    Ja 20    Nein 0**

## 5 **Gebührensatzung der Musikschule Penzberg: Erlass der 1. Änderungssatzung**

### 1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 eine neue Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg beschlossen. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührentabelle erhoben.

Die Gebühren wurden zuletzt um durchschnittlich um 12.5% angehoben. Dies diente dem Ausgleich der Tarifversteigerung im April 2024 (2023/2024) mit ca. 11,1 %. Mit den verbleibenden, zusätzlichen Gebühren konnten zumindest teilweise vor allem die steigenden Bewirtschaftungskosten für die Räume und die Preissteigerungen beim allgemeinen Sachaufwand ausgeglichen werden. Im Hinblick auf den neuen Tarifabschluss und zur Kompensation der noch nicht abgedeckten allgemeinen Kostensteigerung ist deshalb eine erneute Anpassung um grundsätzlich 5% erforderlich. Damit würde der Weg mit dem Ziel einer Reduzierung des Defizits konsequent weiterverfolgt.

Schließlich könnte die Musikschule durch Einsparmaßnahmen und der vorübergehenden Absenkung der Jahreswochenstunden von 360 auf 322 den Fehlbetrag von 469.636 € (44,25% Unterdeckung) im Jahr 2023, auf 453.578 € (41,97 % Unterdeckung) im Jahr 2024, auf 393.429 € (37,89% Unterdeckung) im Jahr 2025, im Falle einer 5%-igen Anpassung reduzieren.

Die Änderungssatzung sieht ferner eine Angleichung der Geschwisterermäßigung an die vor kurzem gefasste Beschlussfassung zur Geschwisterermäßigung für die Benutzung der Kindertagesstätten vor.

Ferner soll die Instrumentenmiete wegen den erheblich gestiegenen Wartungs- und Reparaturkosten um 10% erhöht werden.

Die Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg würde sich demnach wie folgt darstellen:

<b>Grundfächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr aktuell</b>	<b>mtl. Rate aktuell</b>	<b>Jahresgebühr ab 01.09.25</b>	<b>mtl. Rate ab 01.09.25</b>
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer					
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 1 – 3 -Jahre	45 Minuten	400,00 €	33,33 €	420,00 €	35,00 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	350,00 €	29,17 €	367,50 €	30,63 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	500,00 €	41,67 €	525,00 €	43,75 €
<b>Instrumentalunterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres-Gebühr aktuell</b>	<b>mtl. Rate aktuell</b>	<b>Jahres-g Gebühr ab 01.09.25</b>	<b>mtl. Rate ab 01.09.25</b>
Einzelunterricht*	30 Minuten	1000,00 €	83,33 €	1.050,00 €	87,50 €
-	45 Minuten	1500,00 €	125,00 €	1.575,00 €	131,25 €
Gruppenunterricht* 2er-Gruppe	45 Minuten	800,00 €	66,67 €	840,00 €	70,00 €

3er-Gruppe		700,00 €	58,33 €	735,00 €	61,25 €
4er-Gruppe		600,00 €	50,00 €	630,00 €	52,50 €
5er-Gruppe		500,00 €	41,67 €	525,00 €	43,75 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS	90 Minuten	350,00 €	29,17 €	367,50 €	30,63 €
Bläserklasse /- Bürgermeister- Prandl-GS	90+15 Minuten	650,00 €	54,17 €		
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1500,00 €	125,00 €	1.575,00	
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten	300,00 €	25,00 €	315,00 €	26,25 €
	45 Minuten	450,00 €	37,50 €	472,50 €	39,38 €
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten	200,00 €	16,66 €	210,00 €	17,50 €
	45 Minuten	300,00 €	25,00 €	315,00 €	26,25 €
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	60,00 €	5,00 €	63,00 €	5,25 €
<b>Ensemblefächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahres- gebühr aktuell</b>	<b>mtl. Rate aktuell</b>	<b>Jahres- gebühr ab 01.09.25</b>	<b>mtl. Rate ab 01.09.25</b>
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unter- schiedlich	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	110,00 €	9,17 €	115,50 €	9,63 €
Jugendchor	60 Minuten	110,00 €	9,17 €	115,50 €	9,63 €
Chor tonArt	90 Minuten	120,00 €	10,00 €	126,00 €	10,50 €
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos	kostenlos	Kostenlos
Ensemble ohne Instrumentalunterricht	unter- schiedlich				
Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren		200,00 €	16,66 €	210,00 €	17,50 €
Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre		350,00 €	29,17 €	367,50 €	30,63 €

### Familienermäßigung:

2. <b>zweite</b> Kind	3. <b>dritte und jedes weitere</b> Kind	4. und weitere Kinder
205%	450%	60%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

**Antrag auf 100% Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

<b>Benutzungsgebühren für Leihinstrumente</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>mtl. Rate</b>
---	----------------------------------	---------------------------	------------------	---------------------------	------------------

		aktuell	aktuell	ab 01.09.25	ab 01.09.25
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €	66,00 €	5,50 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €	132,00 €	11,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €	198,00 €	16,50 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €	264,00 €	22,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €	396,00 €	33,00 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 /D2	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

## 2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung) vom 24.04.2024:

**Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende**

### 1. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):**

#### § 1

Die Gebührentabelle gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

**„Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2025  
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)**

Grundfächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	mtl. Rate
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer			
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 -Jahre	45 Minuten	420,00 €	35,00 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	367,50 €	30,63 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	525,00 €	43,75 €
Instrumental- unterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	mtl. Rate

Einzelunterricht*	30 Minuten	1.050,00 €	87,50 €
-	45 Minuten	1.575,00 €	131,25 €
Gruppenunterricht*	45 Minuten		
2er-Gruppe		840,00 €	70,00 €
3er-Gruppe		735,00 €	61,25 €
4er-Gruppe		630,00 €	52,50 €
5er-Gruppe		525,00 €	43,75 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90 Minuten	367,50 €	30,63 €
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1.575,00	
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten	315,00 €	26,25 €
	45 Minuten	472,50 €	39,38 €
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten	210,00 €	17,50 €
	45 Minuten	315,00 €	26,25 €
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	63,00 €	5,25 €
<b>Ensemblefächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>mtl. Rate</b>
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	115,50 €	9,63 €
Jugendchor	60 Minuten	115,50 €	9,63 €
Chor tonArt	90 Minuten	126,00 €	10,50 €
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos
Ensemble ohne Instrumentalunterricht	unterschiedlich		
Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren		210,00 €	17,50 €
Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre		367,50 €	30,63 €

### **Familienermäßigung:**

zweite Kind	dritte und jedes weitere Kind
25%	50%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

**Antrag auf 100% Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

<b>Benutzungsgebühren für Leihinstrumente</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Jahres- gebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>
Anschaffungswert	bis 500,00 €	66,00 €	5,50 €

Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	132,00 €	11,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	198,00 €	16,50 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	264,00 €	22,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	396,00 €	33,00 €“

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

## § 2

§ 4 Abs. 1 der der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

„(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- für das zweite 25%
- für das dritte und jedes weitere Kind 50%“

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.09.20225 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, den  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### **3. Sitzungsverlauf:**

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, empfiehlt auf der Homepage oder auf dem Gebührenblatt auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten sozial schwacher Familien hinzuweisen.

### **4. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung) vom 24.04.2024:

**Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende**

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

#### § 1

Die Gebührentabelle gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

#### „Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2025 (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

<b>Grundfächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>mtl. Rate</b>
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer			
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 -Jahre	45 Minuten	420,00 €	35,00 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	367,50 €	30,63 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	525,00 €	43,75 €
<b>Instrumental- unterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>mtl. Rate</b>
Einzelunterricht*	30 Minuten	1.050,00 €	87,50 €
-	45 Minuten	1.575,00 €	131,25 €
Gruppenunterricht*	45 Minuten		
2er-Gruppe		840,00 €	70,00 €
3er-Gruppe		735,00 €	61,25 €
4er-Gruppe		630,00 €	52,50 €
5er-Gruppe		525,00 €	43,75 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90 Minuten	367,50 €	30,63 €
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1.575,00	
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten	315,00 €	26,25 €
	45 Minuten	472,50 €	39,38 €
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten	210,00 €	17,50 €
	45 Minuten	315,00 €	26,25 €
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	63,00 €	5,25 €
<b>Ensemblefächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>mtl. Rate</b>
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	115,50 €	9,63 €

Jugendchor	60 Minuten	115,50 €	9,63 €
Chor tonArt	90 Minuten	126,00 €	10,50 €
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos
Ensemble ohne Instrumentalunterricht	unterschiedlich		
Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren		210,00 €	17,50 €
Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre		367,50 €	30,63 €

### **Familienermäßigung:**

zweite Kind	25%	ritte und jedes weitere Kind	50%
-------------	-----	------------------------------	-----

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

**Antrag auf 100% Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungsgrundlage	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	66,00 €	5,50 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	132,00 €	11,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	198,00 €	16,50 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	264,00 €	22,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	396,00 €	33,00 €“

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

## § 2

§ 4 Abs. 1 der der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

„(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- für das zweite 25%
- für das dritte und jedes weitere Kind 50%“

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.09.20225 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, den  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

Daniela Koller  
Schriftführung